

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0133-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMVRDJ-S318.040/0007-
IV/2019

BMVRDJ - Drittes Gewaltschutzgesetz; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)“, Wesentlichkeitskriterium „Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen“) sowie der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“

(Subdimension: „Körperliche und seelische Gesundheit“, Wesentlichkeitskriterium: „Mindestens 1.000 Betroffene“) verbunden sind.

Grund für die Betroffenheit der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ist, dass die im Rahmen der vereinfachten WFA angeführten Ziele und Inhalte einen starken Bezug auf die Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen aufweisen. So ist beispielsweise im Zusammenhang mit dem Aspekt Cyber-Mobbing von und durch Kinder und Jugendliche darauf hinzuweisen, dass diesbezügliche Publikationen – die den deutschsprachigen Raum im Allgemeinen und Österreich im Speziellen behandeln – den Schluss zulassen, dass eine klare Überschreitung des Wesentlichkeitskriteriums vorliegt. So wird beispielsweise im Rahmen von Unterrichtsmaterialien zu diesem Thema („Aktiv gegen Cyber-Mobbing. Vorbeugen – Erkennen – Handeln“ herausgegeben von der Initiative Saferinternet.at und gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Europäische Union) eine Erhebung aus dem Jahr 2011 zitiert, wonach bereits sieben Prozent aller österreichischen Kinder online gemobbt wurden.

Von wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist auszugehen, da allein in einem der im Regelungsvorhaben angesprochenen Bereiche – jenem der Sexualdelikte – laut einem Bericht des Instituts für Konfliktforschung („Evaluierung Sexualstraftaten“, gefördert aus Mitteln des BKA) im Jahr 2016 899 Strafanzeigen wegen Vergewaltigung und 282 Strafanzeigen wegen sexueller Nötigung angegeben wurden. Eine Überschreitung des Wesentlichkeitskriteriums ist demnach auch in dieser Wirkungsdimension anzunehmen.

Darüber hinaus wird angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere empfohlen, auf Daten und Zahlen bereits durchgeführter Evaluierungen – wie beispielsweise der erwähnten „Evaluierung Sexualstraftaten“ des Instituts für Konfliktforschung oder des Abschlussberichts der Kommission Strafrecht – zurückzugreifen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Taskforce Strafrecht in die Kompetenzbereiche von BMI, BMVRDJ und BMASGK fällt. Jedes Ressort hat diesbezüglich ein eigenes Regelungsvorhaben initiiert. Da es sich bei den drei

Regelungsvorhaben um ein Vorhabensbündel handelt, dem ein einheitliches Ziel (in sachlicher, legislatischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht) zugrunde liegt, könnte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die drei Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu einer Gesamten zu bündeln. Aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes würde dieses Vorgehen die Aussagekraft der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen als auch der zukünftigen Evaluierung deutlich erhöhen.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.

Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach

WFA@bmoeds.gv.at.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 25. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: